



# **EGMR: NACHOVA AND OTHERS V. BULGARIA (NR. 43579/98)**

## **Zwei Roma von der Militärpolizei angeschossen und getötet**

Urteil in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Nachova and others v. Bulgaria (Nr. 43579/98). Urteil der Grossen Kammer vom 06.07.2005.

### **Betroffener Staat:**

- Bulgarien

### **Verletzung von:**

- Art. 2 und Art. 14 EMRK

### **Sachverhalt / Prozessverlauf**

Die zwei Rekruten, Herr Angelov und Herr Petkov, beide Roma, waren 1996 in der Bauabteilung des Militärs beschäftigt. Wegen mehrfacher, unentschuldigter Abwesenheit wurden sie festgenommen und zu mehreren Monaten Gefängnis verurteilt. Während der Haftstrafe waren sie verpflichtet, an einer Baustelle ausserhalb des Gefängnisses zu arbeiten. Am 15.07.1996 flohen sie von der Baustelle Richtung Dorf, zu der Grossmutter von Herrn Angelov. Sie waren beide unbewaffnet. Durch einen anonymen Anrufer wurde die Militärpolizei über den Verbleib der Flüchtenden informiert. Ein Major und vier Militärpolizisten wurden damit beauftragt die beiden Flüchtenden zu finden und zu verhaften. Mindestens zwei der Beauftragten kannten die Flüchtenden von einer früheren Ver-

haftung, und der Major hatte gemäss einiger Zeugenaussagen Verwandte in dem Dorf wo sich Herr Angelov und Herr Petkov aufhielten. Die Militärpolizisten wurden angewiesen, Waffen und schussichere Westen mitzunehmen und alle verfügbaren Mittel einzusetzen, um die zwei Flüchtenden festzunehmen. Der Major nahm eine Pistole und eine automatische Waffe, alle anderen ihre Pistolen mit.

Als die zwei Flüchtenden das Auto der Militärpolizei vor dem Haus der Grossmutter bemerkten, verliessen sie das Haus über ein Fenster und versuchten erneut zu fliehen. Die Militärpolizisten verfolgten sie. Zu den nachfolgenden Ereignissen bestehen unterschiedliche Zeugenaussagen. Mehreren Aussagen zufolge schrie der Major den Flüchtenden mehrere Warnungen wie z.B. „Halt, oder ich schiesse!“ zu, worauf diese nicht reagierten. Da die Flüchtenden seiner Anweisung nicht folgten, schoss er mehrmals in die Luft, um sie zu erschrecken. Als sie immer noch nicht anhielten zielte er nach eigener Aussage auf ihre Füsse und schoss mehrere Male auf sie. Beide wurden im Brustbereich getroffen und fielen zu Boden. Als die anderen Militärpolizisten dazu stiessen, waren Herr Angelov und Herr Petkov noch am Leben. Sie starben auf dem Weg zum Krankenhaus.

Der Nachbar M.M., auf dessen Grundstück die Flüchtenden angeschossen wurden, sagte aus, er habe den Major um Erlaubnis gebeten seinen Enkel, welcher in der Nähe stand, wegzubringen. Der Major habe daraufhin das Gewehr brutal gegen ihn gerichtet und ihn mit folgenden Worten beschimpft: „ihr verdammten Zigeuner!“.

Eine Untersuchung der Ereignisse wurde sofort eingeleitet und alle involvierten Militärpolizisten schrieben einen Bericht über die Vorfälle. Keiner von ihnen wurde auf Alkoholkonsum getestet. Die Autopsie zeigte auf, dass die tödlichen Verletzungen im Brustbereich von Herrn Angelov und Petkov durch ein automatisches Gewehr verursacht worden sind. Im Rahmen der Untersuchung wurden einige Zeugen befragt. Der Ermittlungsbeamte hielt fest, dass der Major alles getan hatte, um das Leben der zwei Männer zu schonen. So habe er die beiden mehrmals gewarnt und sodann seiner Aussage zufolge auf nicht lebensnotwendige Organe gezielt. Er habe sich gemäss der militärischen Rechtsordnung korrekt verhalten. Der Staatsanwalt übernahm die Schlussfolgerung des Ermittlungsbeamten und wies in seinem Schlussbericht darauf hin, dass die Verstorbenen „Angehörige einer Minderheitengruppe“ waren, ein Ausdruck mit dem in Bulgarien vor allem die Roma bezeichnet werden. Die Untersuchung wurde sodann eingestellt. Die Verwandten der Verstorbenen reichten Beschwerde ein, welche abgelehnt wurde.

Es wird erwähnt, dass im zweiten und dritten Bericht der Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über Bulgarien angeführt wurde, dass die Diskriminierung von Roma durch die Strafverfolgungsbehörden in Bulgarien ein grosses Problem sei.

Die Verwandten von Herrn Angelov und Herrn Petkov reichten Beschwerde am EGMR ein. Sie machten die Verletzung von Art. 2, Art. 13 und Art. 14 EMRK geltend. Zunächst wurde die Beschwerde am 26.02.2004 von der Kammer der 1. Sektion beurteilt, welche eine Verletzung von Art. 2 und Art. 14 EMRK feststellte. Der Staat beantragte sodann eine Verweisung des Falles an die Grosse Kammer, welche am 06.07.2005 ihr Urteil fällte.

### **Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 2 EMRK**

In Fällen von Gewaltanwendungen seitens staatlicher Akteure müssen nicht nur die Taten dieser Akteure, sondern auch der gesetzliche Rahmen derselben geprüft werden. Tödliche Gewaltanwendung durch Polizeikräfte ist gemäss Art. 2 §2 EMRK in bestimmten Umständen gerechtfertigt. Allerdings darf keine Gewaltanwendung „härter als absolut notwendig“ sein, d.h. sie muss für die gegebene Situation verhältnismässig sein. Im Fall einer Verhaftung ist die Gefährdung des Lebens des Verdächtigen grundsätzlich nicht notwendig, es sei denn die Person gelte als gemeingefährlich oder werde einer Gewalttat verdächtigt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist eine Gefährdung des Lebens des Verdächtigen auch dann nicht gerechtfertigt, wenn ohne Gewaltanwendung die Möglichkeit einer Verhaftung verpasst werden würde.

Der Staat ist verpflichtet, das Recht auf Leben zu gewährleisten, indem er einen angemessenen gesetzlichen Rahmen errichtet, in welchem die Gewaltanwendung durch die Strafverfolgungsbehörden eingeschränkt wird.

Das Gericht stellt missbilligend fest, dass die relevanten nationalen Rechtsnormen der Militärpolizei Waffengewalt bei der Verhaftung einräumt; dies sogar bei der Verfolgung von kleinsten Vergehen. Die gesetzlich Regelung war weder öffentlich zugänglich noch enthält sie einen Schutz vor willkürlicher Tötung. Nach der nationalen Rechtsnorm ist es einem Polizisten demnach erlaubt auf einen Flüchtenden zu schiessen, der sich nach einer mündlichen Warnung nicht ergibt. Ein solcher gesetzlicher Rahmen ist grundlegend mangelhaft und genügt den Anforderungen von Art. 2 EMRK nicht.

Das Gericht rügt des Weiteren die öffentliche Untersuchung der zwei Todesfälle. Die Untersuchungsbehörden haben sich strikt an eine wörtliche Auslegung des Militärgesetzes gehalten und dabei vernachlässigt, dass die Flüchtenden unbewaffnet und ungefährlich waren und dass die Anwendung eines Maschinengewehrs in solchen Umständen grob unverhältnismässig war. Des Weiteren wurde von den Behörden ignoriert, dass beide Fliehenden in die Brust getroffen wurden, obwohl der Major behauptet hatte auf die Füße gezielt zu haben. Die Untersuchungsbehörden haben damit ohne eine Erklärung zu verlangen den Major in seiner Aussage gedeckt und vor weiteren Untersuchungen bewahrt.

Das Gericht teilt die Sorge der Kammer der 1. Sektion, dass solch staatliches Handeln grosse Zweifel an der Objektivität und Unparteilichkeit der Untersuchungsbehörden in diesem Fall aufkommen lassen. In Anbetracht der hier angeführten Elemente stellt das Gericht die Verletzung von Art. 2 EMRK fest.

### **Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 13 EMRK**

Das Gericht stellt fest, dass sich keine weiteren Fragen in Bezug auf Art. 13 ergeben, weil die Mängel des Verfahrens schon festgestellt worden sind.

### **Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 2 EMRK**

Art. 14 i.V.m. Art. 2 EMRK gebietet den Behörden eine wirkungsvolle Untersuchung eines Todesfalls durchzuführen, unabhängig von der ethnischen Herkunft des Opfers. Des Weiteren sind sie verpflichtet alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um in einem Fall der Gewaltanwendung durch staatliche Akteure allfällige rassistische Beweggründe aufzudecken.

Trotz der Aussage von M.M. betreffend rassistischen Beschimpfungen und weiteren Hinweisen haben die Behörden im vorliegenden Fall keine derartige Untersuchung durchgeführt.

In Anbetracht der Schwierigkeit eine Diskriminierung zu beweisen und da der Staat seiner Pflicht eine Untersuchung einzuleiten nicht nachgekommen ist, ent-

schied die Kammer der 1. Sektion die Beweislast für die Verletzung von Art. 14 EMRK umzukehren und dem Staat aufzuerlegen. Da der Staat nicht plausibel habe darlegen können, weshalb er die gegebenen Zeugenaussagen und Beweise nicht untersucht habe, und da dem Gericht andere Todesfälle von Roma durch staatliche Gewalt in Bulgarien bekannt waren, entschied die Kammer der 1. Sektion, dass Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 2 EMRK ebenfalls verletzt worden sei.

Der Staat brachte in seiner Antwort an, dass das Gericht auf Grund von Vorkommnissen entschieden hatte, die sich ausserhalb des Rahmens des Vorfalles abgespielt haben; so die Aussage von M.M. und die Tatsache, dass sich das Ereignis in einer Roma Siedlung abgespielt habe. Diese Vorkommnisse können nach Meinung des Staates die Schlussfolgerung, dass die Gewaltanwendung rassistisch motiviert war, nicht belegen. Es könne nicht verlangt werden, dass ein Vertragsstaat jeden einzelnen Fall auf rassistische Beweggründe überprüft, ohne dass jegliche Beweise gegeben sind. Der Staat legte ausserdem einen detaillierten Bericht über die Bemühungen der letzten Jahre gegen Diskriminierung und für die Integration der Roma in die Gesellschaft bei.

Die Grosse Kammer hält fest, dass der Gebrauch von Waffengewalt, wie bereits erwähnt, leider gemäss der nationalen Rechtsordnung erlaubt ist. Dies stellt – wie oben dargestellt – ein gravierender Mangel dar. Die stellt zwar einen gravierenden Mangel in der Rechtsordnung dar, beweist aber nicht, dass der Major nicht gleich gehandelt hätte, wenn es sich nicht um eine Roma Nachbarschaft gehandelt hätte, zumal er sich nach dem Militärgesetz korrekt verhalten hatte. Das Gericht hält fest, dass die Gewaltanwendung unverhältnismässig war. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Verhalten durch die Rechtsordnung und einen entsprechendes Training geprägt wurde. Die Aussage „ihr verdammten Zigeuner“ sofort nach dem Gebrauch der Schusswaffe hätte den Staat zwar zu einer Untersuchung veranlassen müssen, aber sie reicht alleine für die Schlussfolgerung, dass es sich um einen rassistisch motivierten Gewaltakt handelte, nicht aus.

Abgesehen von der Besorgnis verschiedenster Organisationen über die vielen Gewaltanwendungen gegen Roma durch die Strafverfolgungsbehörden, muss das Gericht im gegebenen Fall entscheiden, ob die Tat rassistisch motiviert war.

Abweichend vom Ansatz der Kammer der 1. Sektion entscheidet die Grosse Kammer, dass die Nichterfüllung der Pflicht eine Untersuchung über allfällige rassistische Beweggründe einzuleiten nicht genügt, um die Beweislast umzukehren. Dies auch zumal die Beweislast im vorliegenden Fall für den Staat bedeuten

würde, dass er ein Fehlen eines rassistischen Beweggrundes beweisen müsste, was praktisch unmöglich ist.

Zum Verfahrensaspekt

Die Staaten sind verpflichtet, allfällige rassistisch motivierte Vorfälle zu untersuchen. Die Untersuchung muss unparteiisch sein und die Behörden müssen alle vernünftigen Schritte unternehmen, um rassistische Beweggründe zu entlarven und sicherzustellen, dass Hass oder Vorurteile bei staatlicher Gewaltanwendung keine Rolle gespielt haben.

Die Verletzung von Art. 2 EMRK aufgrund der mangelhaften Untersuchung wurde bereits dargelegt. Das Gericht muss zudem prüfen, ob eine Untersuchung über die allfälligen rassistischen Beweggründe der Tat fehlte.

Die Aussage von M.M. mit dem Hintergrund der dokumentierten Feindseligkeit gegen die Roma in Bulgarien, und die unverhältnismässige Gewaltanwendung des Majors wären Grund genug gewesen, um eine Untersuchung einzuleiten. Die Grosse Kammer zieht in Erwägung, dass jeglicher Beweis einer rassistischen verbalen Beschimpfung im Zusammenhang mit staatlich ausgeübter Gewalt gegen Personen einer ethnischen oder anderen Minderheit sehr wohl für die Frage von Relevanz ist, ob ein Gewaltakt rassistische Beweggründe hatte, auch wenn jener gesetzlich verankert war. Es hat hingegen nicht einmal eine einfache Befragung des Majors stattgefunden, wieso er die Anwendung eines Maschinengewehrs für angemessen erachtet hatte.

Die Behörden sind demnach ihrer verfahrensrechtlichen Verpflichtung nicht nachgekommen und Art. 14 i.V.m. Art. 2 EMRK wurde bezüglich des Verfahrensaspektes verletzt.

## **Links zu den Urteilen:**

Kammer der 1. Sektion:

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=699525&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=704074&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Grosse Kammer:

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=778855&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=778856&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>